

Hinweise zu Punkt 10 des Aufforderungsschreibens

1. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsantrag nur zulässig ist, soweit:

- a) der Bieter den geltend gemachten Verstoß gegen die Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat;
- b) der Bieter Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat;
- c) der Bieter Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat; und
- d) der Bieter innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer beantragt hat (siehe insoweit auch § 160 Abs. 3 GWB).

2. Ergänzung zur Eigenerklärung – Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit

Gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA beträgt der vergabespezifische Mindestlohn derzeit **15,67 €** pro Stunde.

Die für die Leistung einschlägigen Entgeltgruppen des zur Anwendung kommenden Tarifvertrages sind zu berücksichtigen. Die oberhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts liegenden Entgeltstufen/ Lohngruppen bleiben weiter anwendbar und sind bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.

Sollte für die Leistung das tariflich vereinbarte Entgelt (Tariflohn) unterhalb des vergabespezifischen Mindestlohns liegen, ist der höhere Stundenlohn (somit 15,67 €/Stunde) anzusetzen.

Bei der **Kalkulation des Angebotes** ist die Fassung des Tarifvertrages maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung gilt. Gleiches gilt für den vergabespezifischen Mindestlohn.